

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10 A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810 E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at www.stadtrechnungshof.wien.at DVR: 0000191

StRH IV - GU 201-1/15

Maßnahmenbekanntgabe zu

Wiencom Werbeberatungs GmbH,

Prüfung der Gebarung

StRH IV - GU 201-1/15 Seite 2 von 13

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfungsberichtes	4
Kurzfassung des Prüfungsberichtes	4
Bericht der Wiencom Werbeberatungs GmbH zum Stand der Umsetzung der	
Empfehlungen	6
Umsetzungsstand im Einzelnen	7
Empfehlung Nr. 1	7
Empfehlung Nr. 2	8
Empfehlung Nr. 3	8
Empfehlung Nr. 4	9
Empfehlung Nr. 5	9
Empfehlung Nr. 6	10
Empfehlung Nr. 7	10
Empfehlung Nr. 8	11
Empfehlung Nr. 9	11
Empfehlung Nr. 10	12
Empfehlung Nr. 11	12

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AG	. Aktiengesellschaft
bzw	. beziehungsweise
EUR	. Euro
GmbH & Co KG	.Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Com-
	pagnie Kommanditgesellschaft
GmbH	.Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Nr	. Nummer

StRH IV - GU 201-1/15 Seite 3 von 13

Wiencom Werbeberatungs GmbH.......WIENCOM Werbeberatungs GmbH
Wiener Linien GmbH & Co KG......WIENER LINIEN GmbH & Co KG
Wiener Stadtwerke Holding AG......WIENER STADTWERKE Holding AG

StRH IV - GU 201-1/15 Seite 4 von 13

Erledigung des Prüfungsberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Wiencom Werbeberatungs GmbH einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 12. Mai 2016 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 19. Mai 2016, Ausschusszahl 99/16 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Die Wiencom Werbeberatungs GmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 28. November 1988 errichtet, ihr Unternehmensgegenstand ist unter anderem die Werbeberatung, Werbemittlung, Marketingberatung, Public Relations-Beratung, die Anzeigenakquise und Anzeigenverwaltung sowie die Ausrichtung und Organisation von Veranstaltungen und Konferenzen. Sie befindet sich seit 1999 im Alleineigentum der Wiener Stadtwerke Holding AG und erbringt für deren Konzerngesellschaften zentral Medialeistungen. Hauptgründe hiefür waren die Aggregierung von Schaltvolumina zur Realisierung von Mengen und Rabattvorteilen und die Koordination der Medienauftritte. Im Auftrag der Konzerngesellschaften führt die Wiencom Werbeberatungs GmbH seit dem Geschäftsjahr 2012 auch die Meldungen im Sinn des Medientransparenzgesetzes an die Kommunikationsbehörde Austria (Medientransparenzgesetz-Meldungen) durch.

Zur wirtschaftlichen Entwicklung der Wiencom Werbeberatungs GmbH in den Jahren 2012 bis 2014 war festzustellen, dass die erfolgte Redimensionierung im Wesentlichen den Wegfall von zwei der drei Geschäftsfelder und Personalübernahmen (mit anschließender Personalbereitstellung) durch die Konzernmuttergesellschaft umfasste. Weiters wurden im Bereich der Geschäftsführung und des Standortes strukturelle Änderungen durchgeführt.

Im Detail führte die vom Stadtrechnungshof Wien durchgeführte Prüfung zu Empfehlungen, prüfungsrelevante Aufzeichnungen und Arbeitspapiere ordnungsgemäß aufzubewahren, den Abschluss von Dienstverträgen sorgfältiger vorzubereiten und bilanzielle Vorsorgemaßnahme bei Altersteilzeitmodellen zu treffen. Weiters wären inhaltlich richtige Zuordnungen auf den Bestands- bzw. Erfolgskonten, Plausibilitätsprüfungen und

StRH IV - GU 201-1/15 Seite 5 von 13

Saldenbestätigungsaktionen durchzuführen, eine elektronische Erfassung der Ausgangs- und Eingangsrechnungen anzustreben und die Prüfberichte der Abschlussprüferin einer detaillierten inhaltlichen Durchsicht zu unterziehen, um etwaige fehlerhafte Darstellungen zu vermeiden.

StRH IV - GU 201-1/15 Seite 6 von 13

Bericht der <u>Wiencom Werbeberatungs GmbH</u> zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 11 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
Umgesetzt	9	81,8
In Umsetzung	2	18,2
Geplant	-	-
		1

Nicht geplant	-	-

StRH IV - GU 201-1/15 Seite 7 von 13

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Empfehlung Nr. 1

Hinsichtlich der Aufbewahrung von prüfungsrelevanten Aufzeichnungen und Arbeitspapieren wären eine ordnungsgemäße Dokumentenverwaltung sicherzustellen und Arbeitsvertragsverhältnisse nach eindeutigen und stringenten in der Literatur festgelegten Kriterien abzuschließen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Zu der Empfehlung und den diesbezüglichen Ausführungen darf (erläuternd) angemerkt werden, dass das genannte Dokument tatsächlich nicht auffindbar war, weitere im Zuge der Prüfung angeforderte, vorliegende Unterlagen jedoch sonst stets zeitnah zur Verfügung gestellt wurden. Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien folgend wird jedenfalls (weiterhin) für eine entsprechende Dokumentenverwaltung Sorge getragen. Zu den Ausführungen zum Altersteilzeitvertrag wird angemerkt, dass dieser im Sinn der gesetzlich festgelegten inhaltlichen Kriterien ausgestaltet wurde (Festlegung gewöhnlicher Arbeitsort/"Home Office"; Vereinbarung Normalarbeitszeit und Reduktion im Rahmen Altersteilzeit).

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

StRH IV - GU 201-1/15 Seite 8 von 13

Empfehlung Nr. 2

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, besondere Sorgfalt auf die kollektivvertragliche Einstufung (samt Überzahlung) - unter Berücksichtigung der Fremdüblichkeit - zu legen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die werbekollektivvertragliche Verwendungsgruppe (6) war auch auf Expertinnenpositionen bzw. Expertenpositionen, wie die vorliegende, anwendbar und das vereinbarte Entgelt in Relation zu vergleichbaren Positionen am Markt nicht unüblich, was im Vorfeld auch anhand einer Gehaltsstudie abgeklärt wurde. Nach Kenntnis der Geschäftsführung (Rückfrage bei der Konzernmuttergesellschaft) konnte durch die gewählte Vertragsausgestaltung aus Konzernsicht auch eine nicht unerhebliche Einsparung (gegenüber dem vormals bestehenden Dienstvertrag) erzielt werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Gesellschaft verfügt über keine eigenen Angestellten mehr.

Empfehlung Nr. 3

Weiters wurde empfohlen, bei im Dienstvertrag angedachten Nebenbeschäftigungen vor der Genehmigung abzuklären, ob diese einer Förderung durch das Arbeitsmarktservice entgegenstehen könnten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung wird seitens der Wiencom Werbeberatungs GmbH gerne nachgekommen, wobei angemerkt wird, dass die Wiencom Werbeberatungs GmbH mittlerweile über keine eigenen Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer mehr verfügt und auch die angesprochene Altersteilzeitvereinbarung ausgelaufen ist.

StRH IV - GU 201-1/15 Seite 9 von 13

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Gesellschaft verfügt über keine eigenen Angestellten mehr.

Empfehlung Nr. 4

Für künftige Altersteilzeitmodelle wurde empfohlen, entsprechende bilanzielle Vorsorgemaßnahmen vorzunehmen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung wird gerne nachgekommen, wobei mangels bestehender Altersteilzeitvereinbarungen derzeit keine vergleichbaren Aufwendungen vorliegen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Gesellschaft verfügt über keine eigenen Angestellten (insbesondere in Altersteilzeit) mehr.

Empfehlung Nr. 5

Es wurde empfohlen, für eine inhaltlich richtige Zuordnung auf den Bestands- bzw. Erfolgskonten zu sorgen und Plausibilitätsprüfungen vorzunehmen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung wird gerne nachgekommen. Für das Geschäftsjahr 2015 wurde bereits eine Berichtigung vorgenommen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

StRH IV - GU 201-1/15 Seite 10 von 13

Empfehlung Nr. 6

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, den für die Media-Leistungen erforderlichen manuellen Administrativaufwand durch eine elektronische Verrechnungspraxis zu reduzieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung wird gerne (und bereits) nachgekommen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 7

Hinsichtlich der Prüfung des Vorhandenseins konzerninterner Forderungen und Verbindlichkeiten wären Saldenbestätigungsaktionen durchzuführen. Etwaige Abstimmungsdifferenzen zwischen den Konzerngesellschaften wären zeitnah zu bereinigen. Weiters wäre auf eine vollständige und korrekte Darstellung sowohl in den Büchern als auch in den Prüfberichten der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers zu achten, um die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung zu gewährleisten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung wird gerne nachgekommen (für 2015 bereits erfolgt). Erläuternd wird angemerkt, dass Intercompany-Saldenabstimmungen (externe erfolgten stets) mangels Anwendbarkeit der diesbezüglichen Konzernvorgabe (betrifft "wesentliche" Konzernbeteiligungen) nicht erfolgten. Die im Berichtstext angeführten Differenzen konnten im Zuge der Prüfung sämtlich abgeklärt werden (fast ausschließlich periodenverschobene Zuordnungen). Bei der seitens der Wiener Linien GmbH & Co KG ausgewiesenen Forderung handelt es sich um ein (wohl redaktionelles) Versehen der Wiener Linien GmbH & Co KG, da diese nicht der Wiencom Werbeberatungs GmbH gegenüber bestand. Offene Forderun-

StRH IV - GU 201-1/15 Seite 11 von 13

gen/Verbindlichkeiten mit den Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartnern aus den betreffenden Jahren bestehen nicht.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 8

Den unternehmensrechtlichen Anforderungen betreffend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wäre uneingeschränkt nachzukommen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Zu der Empfehlung wird (erläuternd) angemerkt, dass die anlässlich der gegenständlichen Prüfung zur Kenntnis gebrachten Punkte nach Anzahl/Ausmaß nicht so einzustufen sind, dass in Gesamtbetrachtung eine Verletzung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung gegeben wäre. Der Empfehlung folgend wird hierauf künftig ein noch genaueres Augenmerk gelegt werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 9

Eine weitgehend vollständige elektronische Erfassung der Ausgangs- und Eingangsrechnungen wäre anzustreben.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde/wird bereits umgesetzt. Seit 1. Oktober 2015 erfolgt eine vollständige elektronische Erfassung von Eingangs- und größtenteils auch Ausgangsrechnungen. Nunmehr wurde ein weiteres Projekt betreffend die Evaluierung der elektronischen Abwicklung auch sämtlicher weiterer Ausgangsrechnungen gestartet.

StRH IV - GU 201-1/15 Seite 12 von 13

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Eingangsrechnungen werden vollständig elektronisch erfasst. Das Projekt betreffend die Evaluierung der elektronischen Erfassung (auch) von Ausgangsrechnungen befindet sich noch im Laufen.

Empfehlung Nr. 10

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Prüfberichte der Abschlussprüferin einer detaillierten inhaltlichen Durchsicht zu unterziehen, um etwaige fehlerhafte Darstellungen zu vermeiden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung wird seitens der Wiencom Werbeberatungs GmbH (wie bereits bisher) gerne nachgekommen werden. Zu den Ausführungen wird - erläuternd - angemerkt, dass die aus einem redaktionellen Versehen heraus nicht erläuterte Position (Rücklagenauflösung in der Höhe von 755,-- EUR) auf einen ehemaligen Gesellschafterzuschuss zurückzuführen war. Durch den genannten - zusätzlichen - Ausweis der Position "Jahresgewinn" war nach Einschätzung der Geschäftsführung kein unmittelbarer Nachteil gegeben, wobei künftig jedoch jedenfalls auf eine dem vorgegebenen Schema entsprechende Darstellung geachtet werden wird.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 11

Bevor die Entscheidung über eine vollständige gesellschaftsrechtliche Integration der Wiencom Werbeberatungs GmbH in die Konzernmuttergesellschaft oder eine Reintegration des Geschäftsfeldes Produktion oder die Beibehaltung der bestehenden Or-

StRH IV - GU 201-1/15 Seite 13 von 13

ganisationsstruktur getroffen wird, wären Evaluierungsmaßnahmen hinsichtlich der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit vorzunehmen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird jedenfalls evaluiert werden. Erläuternd wird angemerkt, dass die Unternehmenskosten im Zuge der Restrukturierung auf ein Minimum reduziert wurden und die Beibehaltung als eigenständiges Unternehmen stets optimale wirtschaftliche Steuerungsmöglichkeiten (Planung, Berichtswesen, Jahresabschluss) und Kosteneffizienz gewährleistet. Die strategischen Vorteile der eigenen Rechtsform liegen aus Sicht der Geschäftsführung insbesondere in der Marktbekanntheit (starke Verhandlungsposition betreffend Rabatte) sowie der Trennung von Konzernkommunikation (strategische Stelle) und Wiencom Werbeberatungs GmbH als operative Dienstleisterin, die die Konzernunternehmen unabhängig beraten und unterstützen kann. Im Fall einer strategischen Neuausrichtung im Bereich der Werbeberatung steht die Struktur der Wiencom Werbeberatungs GmbH für die Einbettung weiterer/neuer Aufgaben zur Verfügung.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:
Ing. Mag. Albert Schön
Wien, im Oktober 2016